

Ordnung zur Elektroenergieversorgung in der KGA „Am Junkerholz“ e.V.

Alle in dieser Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit dieser Ordnung.

1. Versorgungsgrenzen / Eigentumsverhältnisse

Die vereinseigene Elektroanlage besteht aus den Verbindungen und Anlagen des Verteilernetzes vom Leitungsausgang der Transformatorenanlage und endet mit dem Parzellenanschlusskasten incl. der Parzellenanschlusssicherung.

Das Nutzungsrecht des Parzellenanschlusskastens steht ausschließlich dem Verein zur Verfügung. Bei Pächterwechsel bleibt dieses unberührt.

Die elektrischen Anlagen, die der Pächter auf seiner Parzelle ab Parzellenanschlusskasten errichtet hat, sind Eigentum des Pächters.

2. Zuständigkeit und Haftung des Vereins

Der Verein ist Generalabnehmer von Elektroenergie gegenüber dem Elektroenergielieferanten und sichert einen **kostengünstigen** Strombezug für jede Parzelle.

Der Verein beachtet die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Elektroenergielieferanten für die Lieferung von Elektroenergie.

Der Verein sorgt für die Bereitstellung von Elektroenergie für jede Parzelle (etwa 220 V - neu 240 V - Wechselspannung mit einer max. Stromstärke von 10 A).

Der Verein verpflichtet sich in Rahmen seiner Möglichkeiten, Wartungen bzw. Reparaturen an Elektroanlagen / Leitungen schnellstmöglich durchführen zu lassen. Planmäßige Unterbrechungen von Elektroenergielieferungen werden mit Angabe der voraussichtlichen Dauer frühzeitig bekannt gegeben.

Der Verein ist berechtigt, bei Bekanntwerden von Mängeln an der Elektroanlage des Pächters, welche eine sichere und störungsfreie Versorgung mit Elektroenergie gefährden, die Versorgung mit Elektroenergie bis zu deren Beseitigung einzustellen.

Für Schachtarbeiten auf dem Gebiet der KGA erteilt der Vereinsvorstand den Schachtschein. Schachtungen größer als 30 cm Tiefe sind ohne Schachtschein nicht gestattet.

Alle Schäden an Elektroanlagen des Vereins, welche durch unsachgemäße Handlungen entstanden sind, werden auf Kosten des Verursachers durch den Verein beseitigt.

3. Pflichten und Aufgaben der Pächter

Jeder Pächter hat zu beachten, dass am Parzellenanschlusskasten eine max. elektrische Anschlussleistung von 2 KW nicht überschritten wird.

Jeder Pächter ist verantwortlich für seine Elektroanlage und elektrischen Geräte (ab Übergabepunkt Hausanschlusskasten). Sie sind nach den geltenden Vorschriften, Normen und Empfehlun-

gen (z.B. Sachversicherer) zu betreiben und zu prüfen. Die dafür notwendigen Nachweise sind gegebenenfalls dem Anlagenbetreiber (KGV Junkerholz e.V.) innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung vorzulegen.

Die Schutzmaßnahme der Anlage ist regelmäßig zu überprüfen: (Auslösung FI-Schutzschalter).

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von einem zugelassenen Elektroinstallationsunternehmen durchgeführt oder abgenommen werden. Die eingesetzten Materialien und Geräte sollten mit dem Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (VDE-Zeichen, GS-Zeichen) versehen sein.

Notwendige Zählerwechsel sind **vor Austausch** beim Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen. Vorstand und Pächter erfassen und dokumentieren den Zählerstand (Angabe des Endzählerstandes des alten Zählers und den Anfangszählerstand des neuen Zählers). Zählerwechsel sind ausschließlich nur durch einen Fachbetrieb auszuführen.

Eine Selbstablesung der Zählerstände ist untersagt!

Es muss ein ordentliches Prüfprotokoll, mit Zählernummer sowie Zählerstand angefertigt und dem Vorstand übergeben werden.

Der Pächter übernimmt die Haftung für alle von ihm auf seiner Parzelle errichteten elektrischen Anlagen und betriebenen Geräte.

4. Plombenverschlüsse

Der Parzellenanschlusskasten und der Elektrozähler werden durch den Verein verplombt.

Für eine vom Pächter zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen wird für den Arbeits- und Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe einer Arbeitsstunde erhoben.

Wurden Plomben mit Einverständnis des Vorstandes entfernt und/ oder hat der Pächter diese Entfernung unter Angabe von Gründen schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

5. Ableseverfahren und Zutrittsrecht

Die Termine für die Ablesung der Elektrozähler werden durch den Vorstand rechtzeitig veröffentlicht und bekannt gegeben.

Der Vorstand des Vereins beauftragt Verantwortliche, die beim Pächter die aktuellen Zählerstände der Elektrozähler erfassen sowie die Verplombungen am Anschlusskasten kontrollieren.

Der Pächter ist verpflichtet, dem Beauftragten einen ungehinderten Zugang zur Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren und organisiert zum Ablesetermin bei eigener Abwesenheit den freien Zugang.

Ist es ohne sichtbaren und akzeptablen Grund nicht möglich den Elektrozähler zum festgelegten Termin abzulesen, ist der Vereinsvorstand berechtigt, einen geschätzten Verbrauch, orientiert am Vorjahresverbrauch, zu ermitteln und für den daraus resultierenden Arbeits- und Verwaltungsaufwand den monetären Wert von 2 Arbeitseinsatzstunden zu berechnen. Das gleiche gilt bei unentschuldigtem Nichtwahrnehmen eines vereinbarten zweiten Termins durch den Pächter.

Die Ablesung erfolgt durch die vom Vereinsvorstand bestimmten Personen. Es gibt keine Selbstablesung durch die Pächter!

Der Pächter ist verpflichtet, die Ablesung zu kontrollieren und auf dem Ableseprotokoll für die Richtigkeit zu unterschreiben. Kann der Termin der Ablesung durch den Pächter nicht eingehalten werden, ist der Pächter verpflichtet, mit dem Abteilungsleiter einen zeitnahen Termin zu koordinieren.

6. Elektroenergiekosten

Der Verein (Generalabnehmer) begleicht die Rechnungen des Elektroenergielieferanten **fristgerecht**.

Die Rechnungslegung an die Pächter erfolgt im Abrechnungszeitraum:

- **nach dem Verhältnis Verbrauchspreis (außer Eigenverbrauch des KGV) aus Rechnungen der Abrechnungszeiträume zum Gesamtverbrauch aller Pächter mit Elektroanschluss verbrauchsabhängig.**
- **als Umlage für die Verluste, den Leistungspreis und den Verrechnungspreis an alle Pächter mit Elektroanschluss.**
- **als Eigenverbrauch des Vereins über den Wasserpreis.**

Die Zahlungsaufforderung an die Pächter gemäß der Jahresabrechnung ist fristgerecht und ungekürzt zu begleichen.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Nach Prüfung der Einwände durch den Vorstand wird der eventuell entrichtete Mehrbetrag zeitnah erstattet.

7. Kündigung / Sanktionen / Einstellung der Elektroenergieversorgung

Der Vorstand ist berechtigt die Versorgung mit Elektroenergie fristlos einzustellen, wenn der Pächter dieser Ordnung zuwiderhandelt oder um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Pächter oder Rückwirkungen auf Einrichtungen des KGV oder Dritter ausgeschlossen sind.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Vorstand berechtigt die Versorgung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen.

Die Kosten für den Einbau der Versorgungssperre werden pauschal als Arbeits- und Verwaltungsaufwand im monetären Wert von mindestens einer Arbeitseinsatzstunde in Rechnung gestellt. Die Kosten für das Beschreiten des Rechtsweges gehen zu Lasten des zahlungsunwilligen Pächters.

Wird die Versorgung mit Elektroenergie vom Pächter ordnungsgemäß beim Vorstand gekündigt (z.B. Beendigung der Mitgliedschaft oder Pächterwechsel), werden zum Jahresende die anteiligen Elektroenergiekosten erhoben und in Rechnung gestellt.

Wird die Abnahme/ Gebrauch von Elektroenergie ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Pächter dem Vorstand für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

Bei Zahlungsverzug des Pächters ist der Vorstand berechtigt den entstehenden Arbeits- und Verwaltungsaufwand pauschal als Aufwandsentschädigung im monetären Wert von mindestens 2 Arbeitseinsatzstunden zu berechnen.

Wenn trotz Mahnung zwei Wochen nach Zahlungstermin keine Zahlung auf dem Konto des Vereins eingegangen ist, wird die Angelegenheit zur weiteren Klärung dem Rechtsanwalt übergeben. Der Vorstand versendet in diesen Fällen keine weitere Mahnung.

Die Kündigung bedarf der Schriftform unter Angabe von Gründen.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde mit Beschluss Nr. _ _ _ _ _ durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2021 angenommen.

Sie tritt am Tage des Beschlusses sofort in Kraft.

Gleichzeitig verliert die vorherige Ordnung zur Energieversorgung der KGA „Am Junkerholz“ vom 26.02.2000, überarbeitet am 21.04.2018, ihre Gültigkeit.

Ruhland
Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Mohring
Schatzmeister